

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen oder Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWP nach Art, Umfang und Nennleistung der Verbrauchsgeräte in Textform mitzuteilen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Erdgasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh HS,n). Hierfür wird das Messergebnis in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwertfaktor auf die gelieferte Energie (Verbrauch) umgerechnet. Der Brennwertfaktor ist das gewichtete Produkt aus den Einspeisebrennwerten der jeweiligen Einspeisepunkte des örtlichen Netzgebietes unter Berücksichtigung von Temperatur und Luftdruck (gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685).

Die Ablesung und Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt grundsätzlich in jährlichen Abständen. Die SWP erhebt 10 monatliche Abschlagszahlungen (Januar – Oktober), die jeweils zum 15. des Monats fällig sind. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in den Monaten November und Dezember.

III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Bareinzahlung in der Geschäftsstelle von SWP in Prenzlau, Freyschmidtstraße 20
- Banküberweisung
- Lastschriftverfahren bzw. Einzugsermächtigung

zu leisten. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn SWP über den fälligen Betrag verfügen und dem Kundenkonto zugeordnet werden kann.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von SWP angegebenen Fälligkeitstermin schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

- | | |
|---|----------|
| • Rücklastschrift (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) | 6,00 € |
| • Mahnung | 5,00 € |
| • Sperrandrohung | 7,50 € |
| • erfolgter / versuchter Inkassogang (je Kundenbesuch) | 15,00 € |
| • Einstellung der Versorgung gemäß § 19 Abs. 1 – 3 GasGVV | |
| - Unterbrechung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung | 74,49 € |
| - Unterbrechung des Anschlusses durch physische Trennung | 250,00 € |

- Wiederherstellung des Anschlusses an einer vorhandenen Trennvorrichtung gemäß § 19 Abs. 4 GasGVV

- innerhalb der Geschäftszeit	62,60 €	74,49 €
- außerhalb der Geschäftszeit	84,15 €	100,14 €
- Wiederherstellung des Anschlusses nach physischer Trennung gemäß § 19 Abs. 4 GasGVV

- innerhalb der Geschäftszeit	270,00 €	321,30 €
- außerhalb der Geschäftszeit	295,00 €	351,05 €

Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet.

V. Umsatzsteuer

Soweit die vorgenannten Leistungen der Umsatzsteuer (z. Z. 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise (**fett**) angegeben. Die Bruttopreise wurden aus den Nettopreisen errechnet und gerundet.

VI. Hinweis zur Energiesteuer

Gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes sind wir verpflichtet Sie auf folgendes hinzuweisen:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

VII. Datenschutz

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für SWP notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet SWP die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zum Zwecke der Vertragserfüllung zwischen SWP und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an SWP weiterzugeben.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.02.2007 in Kraft.